

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofs in Österreich; Unterzeichnung

Der Ständige Schiedshof ist eine internationale Organisation mit 122 Mitgliedstaaten, darunter Österreich, mit Sitz in Den Haag. Bereits 2013 ist der Ständige Schiedshof an Österreich mit dem Wunsch herangetreten, Wien als Ort von Schiedsverfahren vorzusehen. Die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofs ist seither in der Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014, geregelt.

Der Ständige Schiedshof hat im April 2022 eine dauernde Niederlassung in Wien gegründet. Es ist daher notwendig, den Rechtsstatus dieses Büros, seiner Angestellten, der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie all jener Personen, die im Zuge von Schiedsverfahren des Schiedshofes oder sonst in einer amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich tätig werden, in einem Sitzabkommen umfassend und näher zu regeln, wie mit internationalen Organisationen üblich. Das Abkommen ersetzt die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014, die mit dem Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft tritt.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 16. März 2022 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 10) wurde das nun vorliegende Abkommen mit dem Ständigen Schiedshof verhandelt.

§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, ermächtigt die Bundesregierung, einer Internationalen Organisation, an der Österreich teilnimmt, die in den §§ 11 bis 14 ASG angeführten Vorrechte und Befreiungen ganz oder zum Teil durch völkerrechtliche

Vereinbarung gemäß § 7 ASG einzuräumen. Die Niederlassung des Schiedshofes in Wien wird die Zusammenarbeit mit österreichischen Stellen erleichtern und den Amtssitz Wien stärken, somit liegt die Einräumung von Vorrechten und Befreiungen auch im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich.

Durch das vorliegende Abkommen werden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen hinausgehen und sich andererseits streng im vom ASG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen. Insbesondere werden Vorrechte und Befreiungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ASG nur im Einklang mit internationalen Standards und in jenem Umfang eingeräumt, als dies den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht widerspricht; insbesondere wird auf das Bestehen wirksamer Rechtsschutzmechanismen im Fall von Streitigkeiten zwischen dem Schiedshof und einer privaten Partei geachtet.

Das Abkommen enthält die in solchen Sitzabkommen üblichen Bestimmungen wie u.a. betreffend Unverletzlichkeit (Art. 4 und 6), Immunität von der Gerichtsbarkeit mit den üblichen Ausnahmen, wobei der Schiedshof ausdrücklich verpflichtet wird zu gewährleisten, einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus vorzusehen, der die Rechte der Angestellten des Schiedshofes im Einklang mit der EMRK schützt (Art. 5), Steuerbefreiungen (Art. 8), Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht (Art. 10), Vorrechte und Befreiungen der beim Schiedshof tätigen Angestellten, des Generalsekretärs, der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Schiedsverfahren (Art. 12 bis 15), Notifikation und Identitätsausweise (Art. 16), eingeschränkte Vorrechte und Befreiungen für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz in Österreich (Art. 17) sowie den Zweck der Vorrechte und Befreiungen und den Immunitätsverzicht (Art. 18).

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Schiedshofes in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Angestellten kompensiert werden.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Deckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021. Es wurde auf ausdrückliches Ersuchen des Ständigen Schiedshofes bereits am 22. Dezember 2022 in Wien „ad referendum“ unterzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ASG ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen. Die Ermächtigung zur Zuleitung des Abkommens an den Hauptausschuss sowie zur Inkraftsetzung des Abkommens werden durch einen weiteren Vortrag an den Ministerrat beantragt werden, im Zuge dessen auch die Erläuterungen vorgelegt werden.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofs in Österreich genehmigen, und
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten nachträglich zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen.

12. Jänner 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesminister